



# Rechtsschutzhilfe- richtlinien

## der Landeshauptstadt München

## **Impressum**

Herausgeber: Landeshauptstadt München, Marienplatz 8, 80331 München

Stand: Januar 2026

Redaktion: Personal- und Organisationsreferat, POR-4/1, KC Personalrecht & Dienstaufsicht

## **Präambel**

<sup>1</sup>Die Gewährung von Rechtsschutzhilfe hat ihre Rechtsgrundlage in der Fürsorgepflicht der Landeshauptstadt München (LHM) als Dienstherrin beziehungsweise Arbeitgeberin. <sup>2</sup>Wird wegen einer dienstlichen Handlung gegen eine Dienstkräftin ein Strafverfahren geführt oder gegen sie zivilrechtlich vorgegangen oder möchte sie zivilrechtlich gegen einen Dritten vorgehen, gewährt ihr die Dienstherrin beziehungsweise Arbeitgeberin aus Fürsorgegründen eine finanzielle Hilfestellung. <sup>3</sup>Diese Richtlinien schaffen einen verbindlichen Rahmen für die Gewährung von Rechtsschutzhilfe für Dienstkräfte, um Transparenz und eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten.

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Richtlinien gelten für Dienstkräfte der LHM. <sup>2</sup>Diese Richtlinien gelten für die Gewährung von Rechtsschutzhilfe durch die LHM zur Bestreitung einer notwendigen Rechtsverteidigung in Strafverfahren beziehungsweise Rechtsverfolgung/-verteidigung in Zivilverfahren. <sup>3</sup>Diese Richtlinien finden keine Anwendung auf Ordnungswidrigkeitenverfahren oder Bußgelder, die gegen Dienstkräfte der LHM wegen einer dienstlichen Handlung oder eines Verhaltens, das in unmittelbarem Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit steht, eingeleitet beziehungsweise verhängt werden.

### **1.2 Begriffsbestimmungen**

Dienstkräfte im Sinne dieser Richtlinien sind aktive oder ehemalige Beamt\*innen der LHM und Personen, die zu ihr in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen oder standen.

## **2. Gemeinsame Vorschriften**

- 2.1** <sup>1</sup>Die LHM leistet Rechtsschutzhilfe für Dienstkräfte nach Maßgabe dieser Richtlinien. <sup>2</sup>Rechtsschutzhilfe wird ausschließlich in Form einer Zahlung von notwendigen Rechtsverteidigungs- oder Rechtsverfolgungskosten und gegebenenfalls nur vorläufig geleistet. <sup>3</sup>Die Zahlung kann auch in Form eines Vorschusses oder, wenn die Dienstkräftin keine Dienstbezüge oder Entgelt erhält, eines zinslosen Darlehens geleistet werden. <sup>4</sup>Die LHM übernimmt insbesondere nicht die Auswahl oder die Aufgaben eines Rechtsanwalts; sie übernimmt weder die Rechtsberatung noch die Vertretung vor Gericht.
- 2.2** <sup>1</sup>Die Übernahme beziehungsweise die vorläufige Zahlung von Rechtsverteidigungs- oder Rechtsverfolgungskosten sind unter eingehender Darstellung des Sachverhalts auf dem Dienstweg bei der zuständigen Stelle zu beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag ist – unbeschadet der Ziffer 3.4 – für jede Instanz neu zu stellen.
- 2.3** <sup>1</sup>Notwendige Kosten der Rechtsverteidigung/-verfolgung sind Rechtsanwaltsgebühren regelmäßig nur bis zur mittleren Rahmengebühr (halbierter Summe der jeweiligen Mindest- und Höchstgebühr) gemäß Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. <sup>2</sup>Eine Überschreitung der mittleren Rahmengebühr kann bis zur gesetzlichen Höchstgebühr berücksichtigt werden, wenn dies wegen der Eigenart der Sach- und Rechtslage geboten erscheint. <sup>3</sup>Eine Überschreitung der gesetzlichen Höchstgebühr (Honorarvereinbarung) kann ausnahmsweise als notwendig anerkannt werden, wenn dies nach der Bedeutung der Angelegenheit sowie nach Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit gerechtfertigt ist. <sup>4</sup>In diesem Fall hat die Dienstkräftin den Antrag auf Rechtsschutzhilfe vor Abschluss der im Entwurf beizufügenden

Honorarvereinbarung zu stellen.<sup>5</sup> Bei erheblicher Überschreitung des gesetzlichen Gebührenrahmens ist die Angemessenheit des Honorars zu prüfen.

- 2.4** <sup>1</sup>Zahlungen im Rahmen der vorläufigen oder endgültigen Rechtsschutzhilfe werden erst nach Vorlage einer entsprechenden Rechnung und gegebenenfalls einer wirksamen Honorarvereinbarung geleistet. <sup>2</sup>Hier von unbenommen bleibt die Möglichkeit der Zahlung eines Vorschusses oder zinslosen Darlehens.
- 2.5** <sup>1</sup>Die LHM leistet Rechtsschutzhilfe nach diesen Richtlinien nur, wenn kein anderweitiger Anspruch auf Rechtsschutz besteht, zum Beispiel gegenüber einer privaten Rechtsschutzversicherung (Subsidiarität der Rechtsschutzhilfe durch die LHM). <sup>2</sup>Hat sich die Dienstkraft gegenüber einer privaten Rechtsschutzversicherung zu einer Eigenbeteiligung verpflichtet, übernimmt die LHM die Kosten der Eigenbeteiligung, sofern die übrigen Voraussetzungen der Leistung von Rechtsschutzhilfe erfüllt sind. <sup>3</sup>Hat die Dienstkraft ausschließlich deshalb keinen Anspruch auf Kostenübernahme gegenüber einem Dritten, weil dieser auf die Vorrangigkeit der Kostenübernahme durch einen anderen verweist, leistet die LHM Rechtsschutzhilfe gemäß diesen Richtlinien in Höhe von 50 Prozent. <sup>4</sup>Hat die Dienstkraft ausschließlich deshalb keinen beziehungsweise keinen vollständigen Anspruch auf Kostenübernahme gegen einen Dritten, weil sie schuldhaft eine Pflicht oder Obliegenheit aus dem Vertrag mit dem Dritten verletzt hat, wird die Rechtsschutzhilfe nicht geleistet beziehungsweise entsprechend gekürzt.
- 2.6** Die Dienstkraft ist verpflichtet, die zuständige Stelle bei der LHM über die Zustellung einer rechtskräftigen gerichtlichen oder staatsanwaltlichen Entscheidung unverzüglich zu informieren und die Entscheidung zur Verfügung zu stellen.
- 2.7** <sup>1</sup>Soweit die LHM die Rechtsschutzhilfe nicht endgültig leistet, hat die Dienstkraft vorläufig gewährte Zahlungen zurückzuerstatten. <sup>2</sup>Der Dienstkraft soll in begründeten Fällen Ratenzahlung bewilligt werden.
- 2.8** <sup>1</sup>Hat die Dienstkraft auf Weisung der LHM gegen eine gerichtliche Entscheidung einen Rechtsbehelf eingelegt, trägt auch im Fall einer Verurteilung beziehungsweise eines Unterliegens die LHM endgültig die dadurch entstehenden notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung. <sup>2</sup>In diesem Fall sind auch alle der Dienstkraft auferlegten Gerichtskosten und notwendigen Auslagen von Nebenklägern zu übernehmen. <sup>3</sup>Bei der Erteilung der Weisung wird der Dienstkraft die Übernahme der Kosten schriftlich zugesichert.
- 2.9** Unberührt bleibt ein Anspruch nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter in Verbindung mit § 101 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes und ein auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung beruhender Anspruch von Dienstkräften auf Übernahme der notwendigen Kosten ihrer Rechtsverteidigung und auf Freistellung von den ihnen auferlegten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

### **3. Rechtsschutzhilfe in Strafverfahren**

- 3.1** Ist gegen eine Dienstkraft der LHM wegen einer dienstlichen Handlung für die LHM oder eines Verhaltens, welches in unmittelbarem Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit für die LHM steht, ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft eingeleitet, öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren oder Privatklage (§ 374 Strafprozessordnung (StPO)) erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt worden, leistet die LHM auf Antrag Rechtsschutzhilfe.

**3.2** <sup>1</sup>Voraussetzung für die Leistung von Rechtsschutzhilfe in Strafverfahren ist, dass

- a) ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung besteht und
- b) die Verteidigungsmaßnahme wegen der Eigenart der Sach- und Rechtslage geboten erscheint.

<sup>2</sup>Ein dienstliches Interesse nach Buchstabe a) liegt im Regelfall vor, es sei denn, die zur Last gelegte Straftat richtet sich gerade gegen die Interessen der LHM oder die LHM missbilligt die zur Last gelegte Straftat aus anderen Gründen. <sup>3</sup>Offenkundiger Vorsatz schließt die Gewährung von Rechtsschutzhilfe regelmäßig aus.

**3.3** Solange lediglich ein polizeiliches Ermittlungsverfahren läuft, ist Voraussetzung für die Leistung von Rechtsschutzhilfe, dass die Verteidigungsmaßnahme (zum Beispiel Bestellung eines Verteidigers, Einholung eines Gutachtens) bereits zu diesem frühen Zeitpunkt geboten erscheint.

**3.4** <sup>1</sup>Anträge auf Rechtsschutzhilfe müssen spätestens sechs Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens gestellt werden. <sup>2</sup>War die Dienstkraft ohne ihr Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, kann die Antragstellung innerhalb von zwei Wochen nachgeholt werden. <sup>3</sup>Die Nachholfrist beginnt mit dem Tag, an dem das Hindernis behoben ist. <sup>4</sup>Das Hindernis ist behoben, sobald der Grund für die Verhinderung wegfällt oder ein Fortbestand der Verhinderung auf einem Verschulden der Dienstkraft beruht. <sup>5</sup>Die Pflicht zur Antragstellung vor dem Abschluss einer Honorarvereinbarung (vergleiche Ziffer 2.3 Satz 4) bleibt hiervon unberührt.

**3.5** <sup>1</sup>Wird eine Dienstkraft im Strafverfahren freigesprochen, trägt die nicht anderweitig gedeckten Kosten der Rechtsverteidigung endgültig die LHM. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn

- a) das Verfahren – außer in Fällen der Ziffer 3.6 – nicht nur vorläufig eingestellt oder – außer in Fällen der Ziffer 3.7 – nicht eröffnet wird oder
- b) von der Verhängung einer Strafe nach § 60 Strafgesetzbuch (StGB) abgesehen wird und feststeht oder zumindest die Annahme gerechtfertigt ist, dass kein oder nur ein geringes Verschulden vorliegt.

**3.6** <sup>1</sup>Wird gegen die Dienstkraft rechtskräftig eine Strafe verhängt oder das Verfahren nach § 153a StPO endgültig eingestellt, wird keine Rechtsschutzhilfe geleistet. <sup>2</sup>Liegt nur ein geringes Verschulden vor, so können die anderweitig nicht gedeckten notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung, falls es aus Gründen der beamtenrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht geboten erscheint, zu einem angemessenen Teil, ausnahmsweise auch in voller Höhe, übernommen werden.

**3.7** Wird ein Strafverfahren gegen Geldauflage nicht eröffnet oder gegen Geldauflage vorläufig eingestellt, hat die Dienstkraft diese selbst zu tragen.

**3.8** Unabhängig vom Grad des Verschuldens übernimmt die LHM keine Geldstrafen.

## 4. Rechtsschutzhilfe in Zivilverfahren

### 4.1 Passivprozesse

<sup>1</sup>Wird eine Dienstkraft wegen einer dienstlichen Handlung oder eines Verhaltens, welches in unmittelbarem Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit steht, in einem Zivilverfahren in Anspruch genommen (Passivprozess), gelten die Vorschriften zur Rechtsschutzhilfe im Strafverfahren unter Ziffer 3 entsprechend, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt und sofern nicht nach den

Bestimmungen des Haftpflichtversicherungsvertrages zwischen der LHM und ihrem Haftpflichtversicherer dieser die Kosten übernimmt.<sup>2</sup> Vor Abschluss eines Vergleichs ist der Inhalt des Vergleichs entsprechend Ziffer 2.2 mitzuteilen; die zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach billigem Ermessen über die Übernahme der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung.

## 4.2 Aktivprozesse

<sup>1</sup>Möchte eine Dienstkraft eigene zivilrechtliche Ansprüche aus Rechtsverletzungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit stehen, gerichtlich durchsetzen (Aktivprozess), kann ihr die LHM die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung auf Antrag leisten. <sup>2</sup> Ziffer 4.1 Satz 2 gilt entsprechend.

**4.2.1** Voraussetzung für die Leistung von Rechtsschutzhilfe bei Aktivprozessen in Zivilverfahren ist, dass

- a) sie sowohl auf Grund der Fürsorgepflicht der LHM gegenüber der Dienstkraft als auch aus dienstlichen Gründen geboten erscheint,
- b) die Rechtsverfolgung wegen der Eigenart der Sach- und Rechtslage geboten erscheint und
- c) im konkreten Fall hinreichende Erfolgsaussichten bestehen.

**4.2.2** Die LHM kann auch Rechtsschutzhilfe zur Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen wegen einer in unmittelbarem Zusammenhang mit einer dienstlichen Handlung erlittenen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit leisten, wenn die Rechtsverfolgung nicht mutwillig erscheint (vergleiche § 114 Zivilprozessordnung (ZPO); Mutwilligkeit zum Beispiel bei vorhersehbarer Zahlungsunfähigkeit des Beklagten) und die Voraussetzungen der Ziffer 4.2.1 Buchstabe b) und c) vorliegen.

**4.2.3** Die Dienstkraft soll Maßnahmen der Rechtsverfolgung im Sinne der Ziffer 4.2 grundsätzlich erst dann ergreifen, wenn ihrem Antrag auf Leistung von Rechtsschutzhilfe stattgegeben worden ist.

**4.2.4** <sup>1</sup>Soweit die Dienstkraft obsiegt, trägt die nicht anderweitig gedeckten notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung endgültig die LHM. <sup>2</sup>Ist ein Kostenerstattungsanspruch der Dienstkraft insbesondere wegen Zahlungsunfähigkeit des Beklagten nicht durchsetzbar und trägt die LHM die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung, ist der Kostenerstattungsanspruch an die LHM abzutreten.

**4.2.5** Wenn die Dienstkraft unterliegt, übernimmt die LHM die Kosten der Rechtsverfolgung nur dann nicht, wenn sich die Angaben der Dienstkraft, die zur vorläufigen Gewährung von Rechtsschutzhilfe nach Ziffer 4.2.1 beziehungsweise Ziffer 4.2.2 geführt haben, als von vornherein sachlich unzutreffend herausgestellt haben.

**4.2.6** Auf die gemäß §§ 403 ff. der Strafprozessordnung bestehende Möglichkeit, einen aus einer Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört, schon im Strafverfahren geltend zu machen, wird ausdrücklich hingewiesen.

## 5. Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet

<sup>1</sup>Zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen im Zusammenhang mit Veröffentlichungen im Internet, die Dienstkräfte in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzen, kann die Dienstkraft unter den Voraussetzungen der Ziffer 4.2.1 eine\*n auf Informationstechnologierecht spezialisierte\*n Rechtsanwält\*in beauftragen, um eine

zeitnahe Entfernung des Beitrags aus dem Internet zu erreichen. <sup>2</sup>Die Kostentragung richtet sich nach Ziffer 4.2.4 und Ziffer 4.2.5. <sup>3</sup>Die Dienstkraft soll Maßnahmen der Rechtsverfolgung im Sinne des Satzes 1 grundsätzlich erst dann ergreifen, wenn ihrem Antrag auf Leistung von Rechtsschutzhilfe stattgegeben worden ist.

## **6. Gültigkeit und Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Richtlinien treten zum 01.03.2026 in Kraft und lösen die Rechtsschutzhilferichtlinien für die Dienstkräfte der Landeshauptstadt München gemäß dem Stadtratsbeschluss vom 11. März 2009/18. März 2009 ab. <sup>2</sup>Sie gelten für alle ab diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Stelle eingegangenen Anträge auf Rechtsschutzhilfe.